

zu rechnen, und der Ortsfremde hat sich danach zu erkundigen. Eine solche allgemeine Vorschrift wird übrigens in absehbarer Zeit dem Bundesrecht angehören: der Entwurf des Bundesrates vom 4. März 1937 über den Lokalverkehr sieht nämlich in Art. 10 Abs. 2 vor, dass in verkehrsreichen Strassen Fahrzeuge nur solange stationiert werden dürfen, als triftige Gründe hierfür vorliegen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

III. TRAGEN VON PARTEIUNIFORMEN

PORT D'UNIFORMES DE PARTI

29. Urteil des Kassationshofes vom 24. Mai 1937

i. S. Schlumpf gegen Aargau, Staatsanwaltschaft.

BRB vom 12. Mai 1933 über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen:

1. Parteiuniform; Einheitskleid speziell der Partei-Jugendorganisationen und ihrer Führer, Erw. 2.
2. Bedeutung des Departementsentscheides im Sinn von Art. 1 Abs. 2, Erw. 1.

A. — Der 1915 geborene Kassationskläger hat am 1. Mai 1935 als Obmann der dortigen sozialistischen Jugendgruppe der « Roten Falken » am Maiumzug in Rheinfelden teilgenommen. Er trug dabei deren Einheitskleid: blaue Bluse mit roter Kravatte. Das Bezirksgericht Kulm hat ihn dafür am 16. Oktober 1935 wegen Übertretung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1933 über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen mit zehn Franken gebüsst, unter Beschlagnahme der Parteiuniform, und das Obergericht des Kantons Aargau hat am 15. Januar 1937 auf Beschwerde hin dieses Urteil bestätigt mit der Be-

gründung: Das Bezirksgericht habe sein Urteil auf einen Bericht der Bundesanwaltschaft gestützt, wonach unter das Uniformenverbot alle über sechzehn Jahre alten « Roten Falken » fielen. Wohl habe das eidgenössische Justizdepartement in einem Entscheid gemäss Art. 1 Abs. 2 BRB die « Roten Falken » vom Uniformenverbot ausgeschlossen, aber doch zweifellos nur in der Meinung dass bloss die noch nicht sechzehnjährigen Mitglieder davon ausgeschlossen sein sollen.

Die « Roten Falken » sind nach den Organisationsstatuten Kinder « in der Regel » bis zu sechzehn Jahren, deren häusliche Erziehung und Schulbildung durch Erziehung zu sozialistischem Fühlen, Denken und Handeln und durch Pflege der geistigen und körperlichen Entwicklung überhaupt ergänzt werden soll.

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde.

C. — Das Obergericht und die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau schliessen auf Abweisung.

D. — Der Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1933 über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen lautet:

« Bis auf weiteres ist den Mitgliedern politischer Vereinigungen des In- und Auslandes das Tragen von Uniformen, Uniformteilen, Armbinden und andern auffallenden Abzeichen, welche den Träger als Mitglied einer politischen Organisation kennzeichnen, auf dem Gebiet der Schweiz verboten.

Das Justiz- und Polizeidepartement fällt bei Anständen die grundsätzlichen Entscheide über den Begriff der Parteiabzeichen. »

Auf eine Anfrage des Sekretariates der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der die Organisation der « Roten Falken » statutarisch angegliedert ist, hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement folgenden, gleichzeitig auch den kantonalen Polizeidirektionen eröffneten und näher begründeten « Bescheid » gegeben: « Da wir nicht gewillt sind, das Bundesratsverbot in klein-

licher Weise auszudehnen, es auch als hoffentlich vorübergehende Massnahme betrachten, entscheiden wir, dass die « Roten Falken » ihm nicht unterstehen. Vorbehalten bleibt eine andere Stellungnahme, wenn wir beobachten müssten, dass diese unsere Entscheidung zu Umgehungen, z. B. seitens der SJS (Sozialistische Jugend der Schweiz) oder in anderer Weise benützt werden wollte. — Wir nehmen an, dass Sie auch für interne Bekanntgabe dieses Entscheides besorgt sein werden. »

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Der Bescheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ist seiner Fassung nach als grundsätzlicher Entscheid im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BRB über den Begriff des Parteiabzeichens gedacht, und der Vorbehalt, unter dem darnach die Einheitskleidung der « Roten Falken » wegen der Jugend ihrer Träger erlaubt sein soll, beschlägt offenbar den Fall, wo unter der Maske von Obleuten der « Roten Falken » eine so grosse Anzahl Älterer (namentlich des SJS) deren Einheitskleidung tragen würden, dass darin eine Umgehung des Parteiuniformenverbots speziell durch die SJS läge. Keinesfalls aber wollte das Departement den eigentlichen Obleuten der « Roten Falken », auch soweit sie über sechzehn Jahre alt sind, das Einheitskleid verbieten. Denn es will ja gerade an der Rechtslage dieser Organisation solange nichts ändern, als diese selber unverändert bleibt. Dass aber die « Roten Falken » von jeher von Älteren geleitet wurden, die ebenfalls das Einheitskleid trugen, dürfte dem Departement bekannt gewesen sein. Nach diesem Entscheid hätte also der Kassationskläger das Uniformenverbot nicht verletzt.

Nun ist wohl richtig, dass der Strafrichter bei Beantwortung der Frage, ob das Tragen eines bestimmten Abzeichens durch eine bestimmte Person nach dem BRB verboten sei, nicht an den Departementsentscheid im Sinne von dessen Art. 1 Abs. 2 gebunden ist. Der BRB

ist ja nicht als Blankobestimmung in dem Sinne zu verstehen, dass verboten sein soll, was das Departement als Parteiabzeichen erklärt. Er verbietet vielmehr unmittelbar bestimmte Parteiabzeichen, so dass der Strafrichter gegebenenfalls selber festzustellen hat, was der BRB unter einem solchen versteht.

Das ändert aber nichts daran, dass für den Strafrichter bei Prüfung der Frage, ob jemand durch das Tragen eines — nach richterlicher Auffassung — verbotenen Parteiabzeichens sich strafbar gemacht habe, der hierüber ergangene Departementsentscheid dann massgebend ist, wenn er dem Träger das fragliche Parteiabzeichen erlaubt hat. Denn der Departementsentscheid muss doch für den Betroffenen insofern verbindlich sein, als er ihm das Tragen eines bestimmten Parteiabzeichens erlaubte. Der Bürger kann sich nicht durch eine Handlung strafbar machen, die ihm von der zuständigen Behörde ausdrücklich gestattet worden ist.

Da hier das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf Anfrage des Sozialdemokratischen Parteisekretariats den der Partei angeschlossenen « Roten Falken » ohne Vorbehalt für deren ältere Obleute das Tragen ihrer Einheitskleidung erlaubt hat, so konnte sich ein Obmann dieser « Roten Falken » durch das Tragen des Einheitskleides auch nicht strafbar machen. Es würde ihm ja übrigens der rechtswidrige Vorsatz fehlen (Art. 2 in Verbindung mit Art. 3 des BRB und Art. 11 des BStR).

2. — Aber selbst wenn man annehmen wollte, dass der Strafrichter in gar keiner Hinsicht an den Departementsentscheid gebunden oder dass der Bescheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 24. Mai 1933 überhaupt kein Entscheid im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BRB sei, so würde das am heutigen Urteil nichts ändern ; denn der Kassationshof stimmt mit dem Departement darin überein, dass die « Roten Falken » einschliesslich ihrer über sechzehnjährigen Obleute nicht unter das Parteiuniformenverbot fallen. Dieses Verbot will nur Organisa-

tionen treffen, welche ihrem Zwecke nach durch die Uniformierung zu schlagbereiten Einheiten würden und dadurch zum mindesten provokatorisch wirkten. Diese Gefahr besteht aber bei einer Organisation von Leuten bis zu sechzehn Jahren, wie die Tatsachen selbst beweisen, nicht, auch nicht für die paar gleichgekleideten Älteren, die die Leitung besorgen; es trete denn der auch vom Departement vorbehaltene Fall ein, dass diese Älteren zahlenmässig schon für sich Einheiten zu bilden vermöchten, wovon aber bisher bei den « Roten Falken » nie die Rede war. Die Anwendung des BRB auf die Obleute der « Roten Falken » würde also der ratio dieses Erlasses in der Tat nicht entsprechen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen und der Kassationskläger freigesprochen.

IV. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

30. Urteil des Kassationshofs vom 15. März 1937

i. S. Josti gegen Zürich, Staatsanwaltschaft.

Kassationsbeschwerde: Nur zulässig nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges. Umschreibung dieses Begriffs nach zürcherischem Strafprozessrecht.

A. — Der Beschwerdeführer wurde am 17. November 1936 vom Obergericht Zürich wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 14 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen auf 3 Jahre, verurteilt, weil er mit seinem Auto in eine Gruppe von Fussgängern hineingefahren war und dabei 3 Personen verletzt hatte.

Die Vorinstanz erblickte das Verschulden des Beschwerdeführers an diesem Unfall darin, dass er ungenügend

signalisiert und der Fahrbahn nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt habe.

B. — Gegen das Urteil des Obergerichtes hat Josti die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit der er den Antrag auf Freisprechung, eventuell Rückweisung an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung stellt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Nach Art. 268/269 BStrP ist die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig gegen Endurteile, die nicht durch ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung eidgenössischen Rechtes angefochten werden können.

Das Erfordernis, dass eine Verletzung materiellen eidgenössischen Rechtes in Frage komme, ist hier gegeben; denn nach der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes ist die bundesrechtliche Kassationsbeschwerde auch dort zulässig, wo das eidgenössische Recht lediglich für die Beantwortung einer Vorfrage in Betracht fällt (BGE 61 I 214). Dagegen ist das Urteil des Obergerichtes kein kantonales Endurteil im Sinne von Art. 268. Wie der Kassationshof in BGE 61 I 224 entschieden hat, ist diese Bestimmung dahin zu verstehen, dass der kantonale Instanzenzug erst dann erschöpft ist, wenn überhaupt kein Rechtsmittel irgendwelcher Art, also auch keine kantonalrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde, mehr möglich ist, mit der die Frage der Verletzung eidgenössischen Rechtes gerügt werden könnte. Während nun bis anhin Zweifel bestanden, ob und in welchem Umfang das zürcherische Kassationsgericht auf die Rüge der Verletzung eidgenössischen Rechtes eintrete, ist diese Frage nunmehr eindeutig abgeklärt durch die Urteile des erwähnten Gerichtes vom 1. Februar 1937 in Sachen Werner, sowie vom 23. Dezember 1936 in Sachen Reichert (S. J. Z. 33 S. 314 No. 59). Dort hat das Kassationsgericht nämlich entschieden, wenn die Möglichkeit einer Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht bestehe, so sei zwar grundsätzlich die kantonale Kassationsbeschwerde nicht zulässig; dagegen werde eine Ausnahme